

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schulordnung für die Ober-Real- und Vorschule zu Oldenburg

**Evangelisches Oberschulkollegium Evangelisches
Oberschulkollegium**

Oldenburg, 1892

[Schulordnung für die Ober-Real- und Vorschule zu Oldenburg]

urn:nbn:de:gbv:45:1-8470

Schulordnung



für die

Ober-Real- und Vorschule zu Oldenburg.

26/4 92.

1.

Die Aufnahme der Schüler findet regelmäßig zu Ostern statt, zu anderen Zeiten nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen. Dieselbe erfolgt, abgesehen von der untersten Vorschulklasse, auf Grund entweder einer Prüfung oder eines Abgangszeugnisses von einer staatlich anerkannten Lehranstalt.

2.

Die Anmeldung geschieht bei dem Direktor, und die Aufnahmeprüfung findet an einem Tage statt, welcher vor Ostern in den Oldenburgischen Anzeigen des öfteren bekannt gemacht wird.

3.

Die Aufnahme für die unterste Klasse der Vorschule wird nicht vor vollendetem sechsten, für die Sexta der Ober-Realschule nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre gewährt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums. Bei der Aufnahme ist der Impfschein bezw. der Wiederimpfungsschein sowie der Geburtschein bezw. der Taufschein vorzulegen.

4.

Vom Tage seiner Aufnahme an ist jeder Schüler gebunden, die Vorschriften der Schule zu halten, allen ihren Einrichtungen sich unweigerlich zu fügen, sowie allen Lehrern Ehrerbietung und Gehorsam, allen Mitschülern Freundlichkeit und Gefälligkeit zu erweisen.

Er steht unter besonderer Leitung seines Klassenlehrers, an den er sich in allen sein Verhältnis zur Schule betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden hat.

5.

Abgesehen von dem Religionsunterricht, an welchem nur die Schüler evangelischen Bekenntnisses teilzunehmen verpflichtet sind, ist jeder Schüler gehalten, an allen Stunden, welche der Stundenplan für seine Klasse vorschreibt, ohne Ausnahme teilzunehmen. Dispensationen sind nur zulässig für den Gesang- und Turnunterricht. Befreiung vom Turnunterricht wird vom Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses nur auf die Dauer eines Halbjahres erteilt.

Vom Gesangunterricht werden diejenigen Schüler befreit, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Attestes beim Direktor die Dispensation beantragen, oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer festgestellt wird. Jedoch erstreckt sich die Befreiung nicht auf den theoretischen Teil des Unterrichts. Die Dispensationsgesuche sind am Anfange eines jeden Halbjahres zu erneuern.

6.

Tritt Schulversäumnis wegen Krankheit ein, so hat der Vater oder dessen Stellvertreter thunlichst im Laufe des Tages dem Klassenlehrer schriftlich davon Anzeige zu machen. Dauert die Versäumnis länger als einen Tag, so hat der Schüler bei seiner Rückkehr dem Klassenlehrer eine vom Vater oder dessen Stellvertreter ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, in welcher der Grund und die Dauer der Versäumnis anzugeben ist. Zu jeder anderen Schulversäumnis ist, sofern sich dieselbe vorausschen läßt, vorher unter Angabe der Gründe schriftlich die Genehmigung des Direktors einzuholen. Insbesondere soll früheres Abreisen vor den Ferien und längeres Ausbleiben nach denselben in der Regel nicht mehr gestattet werden. Schulfeierlichkeiten werden in Bezug auf Versäumnis und Urlaub den Lehrstunden gleich erachtet.

7.

Ist ein Schüler von einer ansteckenden Krankheit befallen, so darf er am Unterricht erst dann wieder teilnehmen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung vorüber ist.

Bricht in dem Hause eines Schülers eine ansteckende Krankheit aus, so muß er dem Unterricht fern bleiben, wenn nicht ärztlich bescheinigt wird, daß er durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist. Zu den ansteckenden Krankheiten zählen besonders: Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtheritis,

Pocken, Flecktyphus, Rückfallstieber, Unterleibstypheus, contagiöse Augenentzündung, Keuchhusten, letzterer sobald und so lange er krampfartig auftritt.

8.

*ndk
Kondr
Sorkin*

Auch außerhalb der Schule bleibt der Schüler der Aufsicht der Schule unterworfen, darum wird ihm ein gesittetes Betragen, welches ihn und die Schule ehrt, zur Pflicht gemacht. Der Besuch von Wirtshäusern in der Stadt und ihrer Umgebung ist nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors gestattet. (Vergl. Gesetzblatt des Herzogtums Oldenburg Band XXVIII Stück 17). Das Rauchen auf der Straße ist verboten.

9.

Der Eintritt eines Schülers in einen Turn- oder anderen Verein bedarf der Genehmigung des Direktors.

10.

Wenn Eltern ihren Söhnen Privatunterricht erteilen lassen wollen, so wird ihnen empfohlen, vorher mit dem Klassenlehrer darüber Rücksprache zu nehmen. Jedenfalls ist von Sonderstunden in Lehrgegenständen der Schule, sowohl von denen, welche ein Schüler nimmt, als auch von denen, welche er zu geben wünscht, bezw. giebt, dem Klassenlehrer und dem Direktor Anzeige zu machen. Dasselbe gilt von den Tanzstunden. Privatunterricht darf am Sonntag weder erteilt, noch genommen werden.

11.

Auswärtige Schüler oder solche, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, dürfen ihre Wohnung nur nach vorgängiger Genehmigung des Direktors wählen oder wechseln.

Das Haupt der Familie, in welcher ein solcher Schüler Wohnung nimmt, muß geeignet und bereit sein, die Aufsicht über seinen häuslichen Fleiß und sein Betragen zu übernehmen und dem Schüler gegenüber als Stellvertreter des Vaters zu gelten und zu handeln. Stellt sich heraus, daß die Aufsicht, unter welche ein auswärtiger Schüler gestellt ist, unzureichend ist, oder daß die Verhältnisse des Hauses, in welchem er sich befindet, für ihn nachteilig sind, so ist der Direktor berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder

dem Vormunde eine Aenderung dieser Verhältnisse bezw. einen Wechsel der Wohnung binnen einer nach den Umständen von ihm zu bestimmenden Frist zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, solchen Bestimmungen nachzukommen, und es bleibt lediglich ihnen überlassen, sich dieserhalb mit den betreffenden Personen auseinanderzusetzen.

12.

Alle Schüler der Vorschule sowie der Klassen von Quarta bis Sexta der Ober-Realschule und diejenigen Schüler der Untertertia, bei denen es für angemessen erachtet wird, führen ein Ordnungsbuch, welches die Bestimmung hat, daß in dasselbe die den Schüler betreffenden Bemerkungen im Klassenbuche, deren Mitteilung an die Eltern rätlich erscheint, eingetragen werden. Diese Bemerkungen sind, vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschrieben, beim nächsten Wiederbeginn der Schule mitzubringen. Unzulässig ist, daß die Eltern in das Ordnungsbuch irgend welche Fragen oder Bemerkungen einschreiben, dergleichen sind in verschlossenen Briefen oder persönlich an den Klassenlehrer zu richten, und wird darauf jederzeit bereitwilligst Auskunft erteilt und geeigneten Falls Abhülfe gewährt werden. Besonders dringliche oder wichtige Mitteilungen gehen den Eltern direkt zu.

13.

Die Schüler erhalten dreimal im Jahr Zeugnisse. Dieselben sind, von dem Vater oder dessen Stellvertreter unterschrieben, am ersten Schultage nach den Ferien dem Klassenlehrer wieder vorzulegen. Der Unterschrift Bemerkungen beizufügen, ist nicht statthaft, vielmehr müssen alle Mitteilungen, welche im Anschluß an Benachrichtigungen der Schule den Eltern wünschenswert erscheinen, mündlich oder mittelst verschlossenen Briefes angebracht werden.

14.

Wenn ein Schüler einen Klassenkursus zum zweitenmal durchmachen muß, („nicht versetzt ist“) und es sich in der zweiten Hälfte dieses zweiten Jahres mit Bestimmtheit herausstellt, daß der Betreffende auch mit Ablauf des zweiten Jahres die Reise für die nächst höhere Stufe nicht mehr erreichen wird, so kann dem Vater auf Grund eines Konferenzbeschlusses der Rat gegeben werden, den Sohn von der Anstalt wegzunehmen. Dieser Rat muß dem Vater wenigstens zwei Monate vor dem Ablauf des laufenden Halbjahres mitgeteilt werden und ist von demselben spätestens mit dem Schluß des Halbjahres zu befolgen.

15.

Die Ausschließung von der Schule wird verfügt, wenn das Verbleiben des Schülers mit den Zwecken oder dem Wohle der Anstalt sich nicht länger verträgt. Bei dauerndem Unfleiß erfolgt die Ausschließung nach dreimaliger Verwarnung vor der Konferenz, von welcher jedesmal dem Vater oder dessen Stellvertreter Kenntnis zu geben ist. In Fällen der Rohheit und Unsittlichkeit wird, wenn andere Mittel sich fruchtlos erwiesen haben, dem Vater der amtliche Rat erteilt, den Sohn aus der Schule zu nehmen. Wird der Rat innerhalb dreier Tage nicht befolgt, so wird das vorschriftsmäßige Verfahren in Bezug auf formelle Ausschließung eingeleitet. Im Falle schlimmerer Vergehen, und wenn Gefahr im Verzuge ist, erfolgt dies Verfahren ohne vorherige Mitteilung an die Eltern.

16.

Von dem bevorstehenden Abgange eines Schülers hat der Vater oder sein Stellvertreter dem Direktor zeitig Anzeige zu machen (erwünscht ist dabei die Angabe des Berufes, den der Schüler ergreifen will, bezw. der Schule, welche er fortan besuchen soll). Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt dieselbe nach Beginn des neuen Vierteljahrs, so ist für das begonnene Vierteljahr das Schulgeld zu zahlen. Für Militärs und Beamte, die plötzlich versetzt werden, kommt diese Bestimmung nicht in Anwendung. Dem abgehenden Schüler wird ein Abgangszeugnis ausgefertigt, welches er bei seinem Abgange einzufordern hat. Dasselbe wird dem Schüler erst dann ausgehändigt, wenn er seinen Verpflichtungen gegen die Schule nachgekommen ist, insbesondere die ihm anvertrauten Bücher und Zeichnungen abgeliefert hat.

Für spätere Abschriften von Abgangszeugnissen werden zwei Mark Schreibgebühren erhoben, welche in die Harms-Stiftung fließen.

17.

Für eine Aufnahmeprüfung außer der Zeit wird eine Gebühr von 10 Mark erhoben, welche zur Hälfte zurückerstattet wird, wenn die Aufnahme erfolgt. Der Ertrag dieser Gebühr fließt in die Harms-Stiftung.

18.

Die Versetzung in eine höhere Klasse findet nur zu Ostern statt, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zu Michaelis.

Anhang.

I. Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt jährlich für den Schüler der Ober-Realschule 80 Mark, für den Schüler der Vorschule 48 Mark.

Dasselbe wird, nachdem die Aufforderung in den Oldenburgischen Anzeigen erfolgt ist, vierteljährlich in der Stadtkämmerei bezahlt.

II. Ferienordnung.

Die Ferien sind folgendermaßen geordnet:

- 1) vierzehn Tage um Ostern, vom Palmsonntag bis Sonntag nach Ostern;
- 2) die Pfingstwoche;
- 3) vier Wochen vom ersten Sonntag im Juli an;
- 4) vierzehn Tage vom Sonntage vor Michaelis an;
- 5) vierzehn Tage um Weihnachten; fällt der erste Festtag auf Sonnabend, Sonntag, Montag oder Dienstag, so nehmen die Ferien mit dem vorhergehenden Donnerstag ihren Anfang, sonst mit dem Sonntage vor Weihnachten.

Vorstehende Schulordnung für die Ober-Reals- und Vorschule zu Oldenburg wird hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 24. März 1892.

Evangelisches Oberschulkollegium.

v. Beaulieu.